

C.

Pharmazeutischer Approbationschein.

Nachdem Herr
aus
die pharmazeutische Prüfung vor der Examinations-Kommission zu
bestanden hat, wird ihm hierdurch
die Approbation zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke
im Gebiete des Norddeutschen Bundes
in Gemäßheit von §. 29. der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes erteilt.

D.

Thierärztlicher Approbationschein.

Nachdem Herr
aus
die thierärztliche Prüfung vor der Examinations-Kommission zu
bestanden hat, wird ihm hierdurch
die Approbation als Thierarzt
im Gebiete des Norddeutschen Bundes
in Gemäßheit von §. 29. der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes erteilt.

Rebigerl im Bureau des Bundesanwalts.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Buchdruckerei
(R. v. Decker).